



## Düngung Grundnährstoffe

Beim P-K-Mg-B-Nährstoffbedarf unterscheidet J. Ziegler, DLR Rheinlandpfalz die Aufbauphase einer Spargelanlage (Pflanzjahr, 2. und 3. Standjahr) von der Ertragsphase (ab dem 4. Standjahr). Die folgenden Zahlen zeigen den Standard-Grundnährstoffbedarf von Spargelflächen, deren Böden die Nährstoffklasse C<sub>2</sub> aufweisen. Bei unversorgtem Boden (Nährstoffklasse A und B) oder erhöhten Bodenvorräten (Nährstoffklasse D und E) sind definierte Zu- bzw Abschläge vorzunehmen.

### Standard-Nährstoffbedarf Grundnährstoffe bei Nährstoffklasse C<sub>2</sub> in kg Nährstoff/ha:

	Pflanzjahr, 2. u. 3. Standjahr = Feldabfuhr (dt Rohware/ha) + Einlagerung in Speicherorgane	Ertragsanlagen ab dem 4. Standjahr
P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	50	20
K <sub>2</sub> O	175	90
MgO	40	30
B	0,2	

Quelle: verändert nach J. Ziegler, Pfälzer Spargeltag 2017

## Neue Düngeverordnung DÜV

Die neue Düngeverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger voraussichtlich am 1.7.17 in Kraft und ab diesem Datum muss jeder Stickstoffdüngung eine schriftliche Düngebedarfsermittlung (DBE) nach einem vorgegebenen Schema vorausgehen. Der Bund hat entschieden, dass bei Kontrollen zum Gemeinsamen Antrag die Länder bereits in diesem Jahr auch das Vorliegen einer DBE kontrollieren müssen (gilt nur für Düngemaßnahmen ab dem 1.7.17). Weitere Information zur DÜV finden Sie in den Hinweisen 3/17 sowie im Anhang (Auszüge der Pressemitteilung des MLR Baden-Württemberg).

## Schädlinge

In den Grünspargelanlagen tummeln sich zur Zeit diverse Schädlinge: **Spargelhähnchen** legen ihre Eier, die sich vom Erntegut schwer entfernen lassen (in der Auf-



bereitung zuerst runterkühlen, dann waschen/abspritzen!). Die Käfer verursachen zudem Schabefrass an den Köpfen (s. Fotos links). Dünne herauswachsende Grünspargeltriebe lassen sich als Fangtriebe zur Eiablage nutzen, müssen jedoch regelmäßig abgeschnitten und ersetzt werden.



Daneben finden sich **Blattläuse**, die sich in der Aufbereitung abwaschen lassen (Foto oben rechts), sowie die wärmeliebende **Spargelminierfliege**, die im Moment jedoch keinen Schaden verursacht. Weiterhin ist in herauswachsenden Anlagen der Flug der **Spargelfliege** zu beobachten und diese gegebenenfalls zu bekämpfen (s. Hinweise 3/17).



## Saatgut Begrünungsaussaat

Bei Verwendung von speziellem Saatgut zur Gassenbegrünung (Juli/August) lohnt es sich die Bestellungen rechtzeitig aufzugeben. Besonders bewährte Begrünungsmischungen wie SolaRigol (DSV Saaten) können schnell vergriffen sein. Zudem bieten diverse Saatgutlieferanten bei Bestellung des Saatgutes bis Ende Mai Rabatte an.

Mit Grüßen aus Bruchsal

Isabelle Kokula, Spargelberatung LRA Karlsruhe

## Was bringt die neue Düngeverordnung

Auszüge aus Teil 1 und Teil 2 der Pressemitteilung des MLR Ba-Wü, Dr. Pfeleiderer, 20. und 27.4.2017

Nach jahrelangen Diskussionen ist die neue Düngeverordnung nun beschlossen, und in Kürze ist mit ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt und dem Inkrafttreten zu rechnen. Sie löst die Düngeverordnung von 2006 ab, die somit über elf Jahre Gültigkeit hatte. Warum wurde so heftig um die neue Düngeverordnung und gleichzeitig um das Düngegesetz und die noch ausstehende Verordnung zur Stoffstrombilanzierung gerungen? Die Düngeverordnung ist die bedeutendste Maßnahme nicht nur zur Umsetzung der Nitratrichtlinie, sondern auch der Wasserrahmenrichtlinie und zur Minderung der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft. Baden-Württemberg ist zwar hinsichtlich der Nitratbelastung des Grundwassers vergleichsweise gut aufgestellt. Sich nur auf Nitrat zu fokussieren, wäre jedoch zu kurz gesprungen. Auch die Landwirtschaft in Baden-Württemberg hat einen zu hohen Stickstoffüberschuss, der sich bundesweit eher im oberen Mittelfeld bewegt. Es besteht daher auch hierzulande sowohl aus ökologischer als auch aus ökonomischer Sicht weiterer und flächendeckender Handlungsbedarf.

### ..... **Ermittlung der zulässigen Düngemengen und Nährstoffbilanzierung**

Die Ermittlung des Düngebedarfs ist als wesentlicher Grundsatz der guten fachlichen Praxis der Düngung bereits seit 1996 in der Düngeverordnung verankert. Diese Vorgabe ist also nichts Neues. Neu ist allerdings, dass der Düngebedarf nicht nur konsequent für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit vor der Ausbringung wesentlicher Nährstoffmengen an Stickstoff (50 kg N/ha) und Phosphat (30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) ermittelt, sondern nun auch vor der Ausbringung der Düngermengen dokumentiert werden muss. Wie schon bisher müssen auch die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen an N und P ermittelt und einschließlich der Nährstoffgehalte der auszubringenden Düngemittel aufgezeichnet werden.

---

### **Düngebedarf für Stickstoff**

Der Düngebedarf für Stickstoff ist für Ackerkulturen einschließlich Gemüse und für Grünland bzw. Dauergrünland und Ackerfutter künftig nach bundeseinheitlichen Vorgaben zu ermitteln. Alle dafür relevanten Parameter wie N-Bedarfswerte der jeweiligen Kultur, N-Lieferung der Vorfrucht, Zwischenfrucht und organischen Düngung des Vorjahres sowie die N-Lieferung des Bodens und die N-Bindung von Leguminosen sind in der Düngeverordnung aufgeführt. Ferner ist das tatsächlich erzielbare bzw. erzielte Ertragsniveau - also eine realistische Ertragserwartung - zu berücksichtigen. Damit werden **flexible kultur- und standortbezogene N-Obergrenzen** ermittelt. Diese flexiblen N-Obergrenzen ersetzen die in der Nitratrichtlinie geforderten pauschalen N-Obergrenzen für die unterschiedlichen Kulturen bzw. Nutzungen und dürfen daher nicht überschritten werden. Eine Überschreitung ist nur zulässig, wenn im Verlauf der Vegetation Umstände eintreten, die einen höheren Düngebedarf erforderlich machen. Dieser ist dann neu zu ermitteln, dementsprechend nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Jedoch dürfte dies nur in wenigen Fällen zum Tragen kommen.

.....

Die flexiblen kultur- und standortbezogenen N-Obergrenzen nach neuer DüV liegen fast bei allen Ackerkulturen deutlich über den bisherigen Empfehlungen nach dem Nitratinformationsdienst (NID). Die Befürchtungen, dass nach der neuen Düngeverordnung nicht mehr bedarfsgerecht gedüngt werden kann, können damit ausgeräumt werden. Es wird daher in den einschlägigen EDV-Programmen auch künftig für Ackerkulturen die bewährte und aktualisierte **NID-Stickstoffdüngempfehlung** nach dem gewohnten und bekannten Rechenschema ausgegeben. Das Ergebnis der Berechnung nach DüV wird als rechtlich bindende N-Obergrenze ausgewiesen und deckelt ggf. die NID-Empfehlung.

Der Stickstoffdüngbedarf für Grünland und mehrschnittiges Feldfutter erfolgt ebenfalls nach den bundeseinheitlichen Vorgaben der DüV. Neu ist, dass nun künftig auch der Rohproteingehalt in der Berechnung Berücksichtigung findet.

.....

Wie bisher werden für die notwendigen Berechnungen entsprechende Merkblätter und Rechenprogramme zur Verfügung gestellt. Über das Portal Düngung BW steht künftig die N-Düngebedarfsberechnung auch online zur Verfügung. Bei Nutzung der angebotenen EDV-Programme werden aufgrund der Abfragetools Fehler vermieden. Ebenso erfüllen die Atteste die vorgeschriebenen Aufzeichnungspflichten nach der Düngeverordnung.

### **Düngebedarf für Phosphat**

Auch für den Nährstoff Phosphor muss der Düngebedarf ermittelt und dokumentiert werden. Dies erfolgt wie bisher nach den landesrechtlichen Vorgaben in Baden-Württemberg. Hier ergeben sich also keine Änderungen bei der Berechnung. In den Gehaltsklassen D und E, in denen nur noch ein geringer bzw. kein P-Düngebedarf mehr besteht, wird eine P-Zufuhr bis maximal in Höhe der P-Abfuhr nach wie vor toleriert, um weiterhin eine anteilige Stickstoffdüngung, insbesondere mit im Betrieb vorhandenen Wirtschaftsdüngern zu ermöglichen. Künftig kann jedoch auf Flächen in Gehaltklasse D und E die zuständige Behörde - also das Landwirtschaftsamt - bei schädlichen Auswirkungen auf Gewässer die Aufbringung von Phosphat einschränken oder ganz untersagen.

#### **Quelle:**

Einzelne Auszüge aus den *Beiträgen für die landwirtschaftlichen Wochenblätter*  
Teil 1 (20.4.17) und Teil 2 (27.4.2017)  
MLR Ba-Wü, Referat 23, Dr. Pfeleiderer